

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Krankenversicherung

##### Hat Ihre Krankenkasse Ihnen die Praxisgebühr erstattet?

Sind Sie gesetzlich krankenversichert? Dann haben Sie sicher bemerkt, dass die Praxisgebühr von 10 € pro Quartal **zum 01.01.2013 abgeschafft** worden ist. Dennoch hat sich das Finanzministerium Schleswig-Holstein zur steuerlichen Behandlung der Gebühr geäußert.

Die bis 2012 gezahlte Praxisgebühr ist nicht als Sonderausgabe abziehbar, da sie kein Basisbeitrag zur Krankenversicherung ist, sondern eine Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten. Entsprechend muss die von der Krankenkasse erstattete Gebühr in späteren Jahren **nicht als Beitragsrückerstattung** von den Sonderausgaben **abgezogen** werden. Die Rückzahlung muss sich aber auf die tatsächlich gezahlte Praxisgebühr beziehen und an deren Höhe orientieren. Andernfalls mindern die Erstattungsbeträge die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

#### Basisversicherungsbeiträge

##### Höchstbetrag für Unterhalt erhöht sich

Unterstützen Sie Personen finanziell, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind (z.B. einen Elternteil)? Dann können Sie Ihre Unterhaltsleistungen **bis maximal 8.004 € jährlich** als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich noch um Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Personen aufgewandt werden und nicht als Sonderausgaben abziehbar sind (abzüglich 4 % für Krankengeld).

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass der Unterhaltsverpflichtete diese Beiträge nicht unbedingt tatsächlich gezahlt oder erstattet haben muss, damit sich der Höchstbetrag erhöht. Vielmehr genügt es, wenn er seiner **Unterhaltspflichtung nachgekommen** ist.

Andere unvermeidbare Versicherungsbeiträge können allerdings nicht steuerlich berücksichtigt werden: **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** sowie der herausgerechnete Krankengeldanteil bleiben außer Betracht.

**Hinweis:** Der abziehbare Unterhaltshöchstbetrag mindert sich durch eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Personen, die über 624 € liegen.

#### Steuerfahndung

##### Muss eine Internethandelsplattform ihre Nutzerdaten preisgeben?

Viele Verkäufer bleiben im Internet anonym. Um herauszufinden, ob die Händler ihren steuerlichen Pflichten nachkommen, interessiert sich die Steuerfahndung für die Daten von Internetverkäufern. Eine Möglichkeit, an solche Informationen zu gelangen, besteht in einem **Sammelauskunftsersuchen**. Im Urteilsfall hatten die Fahnder bei der deutschen Schwestergesellschaft einer luxemburgischen Internethandelsplattform nachgefragt, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 € pro Jahr über die Plattform erzielt hatten. Sie verlangten Namen und Anschriften der Händler sowie deren Bankverbindung und eine Aufstellung über die getätigten Verkäufe. Die Schwestergesellschaft hatte jedoch abgelehnt, weil sie nach einer Vereinbarung mit dem Seitenbetreiber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet sei.

Laut Bundesfinanzhof dürfen die Daten nicht mit Verweis auf eine privatrechtlich vereinbarte Geheimhaltung zurückgehalten werden. Das ist aber erst ein **Etappensieg** für die Steuerfahndung, denn über den endgültigen Erfolg des Sammel- auskunftsersuchens muss das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang entscheiden.

TIPPS UND HINWEISE	
... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER .....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER .....	6
... FÜR HAUSBESITZER .....	8

**Hinweis:** Steuerfahnder setzen bei der Suche nach gewerblichen Verkäufern im Internet schon länger die Suchmaschine „Xpider“ ein. Dieser Web-Crawler durchforstet Verkaufsplattformen, zeigt Querverbindungen zwischen An- und Verkäufen auf und führt Abgleiche mit Datenbanken durch. Mit diesem Instrument werden durchschnittlich 100.000 Internetseiten täglich auf steuerlich relevante Aktivitäten überprüft.

## Pflichtteil

### **Abfindung bei Verzicht ist freigebige Zuwendung der künftigen Erben**

Vermögensvorteile, die Ihnen **innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren** von derselben Person zugewendet werden, sind bei der Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammenzurechnen.

Gegen eine solche Zusammenrechnung hat sich nun jedoch der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall ausgesprochen, in dem drei Brüder dem vierten Bruder jeweils eine Abfindung von 150.000 € gezahlt hatten. Der abgefundenen Bruder sollte für den Fall, dass er von der Erbfolge der Mutter ausgeschlossen wird, auf seinen künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch verzichten. Er hatte in den zehn Jahren zuvor bereits eine (Vor-)Schenkung seiner Mutter in Höhe von 1 Mio. € erhalten. Das Finanzamt sah die Abfindungszahlung als **fiktive Schenkung** der Mutter an, die mit der Millionenschenkung zusammenzurechnen ist, und setzte Schenkungsteuer von 85.000 € fest.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Abfindungszahlungen **keine Schenkung der Mutter** waren, sondern drei (getrennt zu besteuern) freigebige Zuwendungen der Brüder, so dass die Erwerbe nicht zusammengerechnet werden durften. Die Steuerklasse richtet sich erfreulicherweise nicht nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers (Verzichtenden) zum Zahlenden, sondern zum künftigen Erblasser. Daher war die für Kinder und Stiefkinder geltende Steuerklasse anzuwenden und nicht die für Geschwister geltende.

**Hinweis:** Abfindungen, die künftige gesetzliche Erben an eine andere Person für den Verzicht auf den künftigen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch zahlen, sind mit Eintritt des Erbfalls steuermindernd als Nachlassverbindlichkeit abziehbar.

## Reisekosten

### **Wenn Sie sich zum Arbeiten an einen ausländischen Ferienort zurückziehen**

An den Kosten eines „Arbeitsurlaubs“ lässt sich der Fiskus leider nicht beteiligen, selbst wenn Sie am Urlaubsort über einen längeren Zeitraum hochkonzentriert arbeiten sollten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einem nebenberuflichen Autor den **Abzug** von Aufwendungen für Reisen ins Ausland **versagt**.

Der hauptberuflich als Lehrer tätige schwerbehinderte (Grad der Behinderung: 90) Autor wollte die Aufwendungen für Auslandsreisen im Zusammenhang mit sei-

ner Autorentätigkeit als **Betriebsausgaben** abziehen. Er hatte die Reisen in trockene Länder auf ärztlichen Rat unternommen, allerdings nur, um an den Urlaubsorten Lehrbücher zur kaufmännischen Ausbildung zu aktualisieren. Er habe dort ohne touristische Aktivitäten zehn Stunden täglich an den Lehrbüchern gearbeitet. Der Ausblick habe ihm zur Erholung genügt. Die Reisekosten seiner Frau seien als **außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen, weil sie ihn wegen seiner Schwerbehinderung habe begleiten müssen.

Der BFH hat die Reisekosten nicht steuermindernd berücksichtigt, da sie sich nicht in einen beruflichen und einen privaten Teil aufteilen ließen. Denn sie hätten gleichrangig der **Erholung** an einem Ferienort sowie der **schriftstellerischen Tätigkeit** gedient und untrennbar ineinandergegriffen. Auch die Reisekosten der Ehefrau des Lehrers ließ der BFH nicht zum Abzug zu. Durch seine Behinderung sei insoweit kein Mehraufwand entstanden. Seine Frau wäre aus eigenem Interesse auch mitgereist, wenn ihr Mann nicht schwerbehindert gewesen wäre.

## Kindergeld

### **Scheidungskind in zwei Haushalten**

Sowohl Mutter als auch Vater haben Anspruch auf Kindergeld. Ausgezahlt wird das Geld für ein Kind aber **nur einem Berechtigten**, und zwar demjenigen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Bei intakten Ehen, in denen das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern lebt, bestimmen die Eltern untereinander, wer kindergeldberechtigt ist. Auch getrenntlebende Eltern können **selbst bestimmen**, wer das Kindergeld erhalten soll, sofern das Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten lebt.

Laut Bundesfinanzhof ist bei Betreuungsquoten von 40 % (Vater) bzw. 60 % (Mutter) noch von einer annähernd gleichwertigen Haushaltsaufnahme auszugehen. Das Kind hatte im Urteilsfall abwechselnd bei beiden Elternteilen gewohnt.

## Untreue

### **Strafverteidigungskosten mindern nicht die Steuerlast**

Kosten, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat Verurteilten für seine Strafverteidigung entstehen, können laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Im Streitfall war ein Arbeitnehmer rechtskräftig wegen Beihilfe zur Untreue zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seine Rechtsanwaltskosten wollte er von der Steuer absetzen.

Der BFH hat den Abzug der Strafverteidigungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben jedoch nicht zugelassen, weil die Tat **nicht eindeutig beruflich veranlasst** war. Auch den Abzug als außergewöhnliche Belastungen lehnte er ab. Zwar könne sich die Unausweichlichkeit von Prozesskosten daraus ergeben, dass der Arbeitnehmer zur Durchsetzung seines Rechts den Rechtsweg beschreiten müsse. Bei einer Straftat fehle diese Unausweichlichkeit jedoch.

## 2. ... für Unternehmer

### Sonderbetriebsausgaben

#### GbR kann Prämien zur Risikolebensversicherung nicht abziehen

Verdienen Sie Ihr Geld in einer GbR, kann es für Sie von Interesse sein, den Todesfall der anderen Gesellschafter über eine Risikolebensversicherung abzudecken. Denn verstirbt ein Gesellschafter, kommt es oft zu erheblichen Umsatzverlusten bei gleichbleibenden Kosten. Diesem mitunter existenzgefährdenden Risiko wollten auch zwei Rechtsanwälte vorbeugen, die ihre Kanzlei als GbR betrieben. Sie schlossen auf das Leben des jeweils anderen Gesellschafters eine Risikolebensversicherung ab. Die Versicherungsprämien machten sie in der Feststellungserklärung der GbR als **Sonderbetriebsausgaben** geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen jedoch nicht an.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) sprach sich gegen einen Abzug aus: Der Betriebsausgabenabzug von Versicherungsprämien ist nur möglich, sofern sich die Versicherung auf ein **betriebliches Risiko** bezieht. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst ist (z.B. bei Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen). Sichert eine Versicherung **außerbetriebliche Risiken** ab, sind die entsprechenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, sondern allenfalls als **Sonderausgaben** abziehbar. Unerheblich ist bei der Prüfung der Veranlassung, welche Kosten die Versicherung ersetzt oder ob die Versicherungsleistung später für den Betrieb verwendet wird.

Im Urteilsfall war die versicherte Gefahr der Todesfall, der jedoch der Privatsphäre der Gesellschafter zuzurechnen ist. Ein **beruflicher Bezug** lag nicht vor, da der Rechtsanwaltsberuf nicht mit einem erhöhten berufsspezifischen Todesrisiko einhergeht.

**Hinweis:** Anders ist der Fall gelagert, wenn eine GmbH eine Risikolebensversicherung auf das Leben ihrer Gesellschafter abschließt und selbst bezugsberechtigt ist. In diesem Fall erkennt der BFH die Aufwendungen als Betriebsausgaben an, weil die GmbH keinen privaten Bereich haben kann.

### Aufsichtsrat

#### Geldwerter Vorteil bei Verlustübernahme durch Aktiengesellschaft

Will ein Arbeitgeber seine Belegschaft an das eigene Unternehmen binden und finanzielle Anreize schaffen, kann er **Mitarbeiterbeteiligungsprogramme** anbieten. Für die Teilnehmer kann sich ein solches Programm jedoch auch als nachteilig erweisen, wie folgender Fall zeigt: Eine AG hatte ihren Mitarbeitern und Aufsichtsräten die Möglichkeit eingeräumt, Aktien der AG zu erwerben. Die Käufer trugen kein wirtschaftliches Risiko, denn sie durften die Aktien nach zwei Jahren **zum ursprünglichen Ausgabekurs** an die AG zurückgeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende der AG erwarb daraufhin 10.000 Aktien für je 11,50 €. Da der Wert der Aktien nach zwei Jahren nur noch bei 6 € pro Aktie lag, zog er die Notbremse und gab seine Aktien

zum Einstandspreis von 11,50 € an die AG zurück. Das Finanzamt erfasste den von der AG ausgeglichenen Verlust von 5,50 € pro Aktie als geldwerten Vorteil und erhöhte die Einkünfte des Aufsichtsrats aus selbständiger Arbeit um insgesamt 55.000 €.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs muss der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorteil aus der Verlustübernahme durch die AG als Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit (**Einkünfte aus selbständiger Arbeit**) versteuern. Entscheidend war, dass sich nur Mitarbeiter und Aufsichtsräte an Aktienwerb und -rückgabe beteiligen durften. Die Rückgabeoption war somit untrennbar mit der Aufsichtsrats Tätigkeit verbunden.

### Investitionsabzugsbetrag

#### Keine rückwirkende Verzinsung bei Wegfall der Investitionsabsicht

Für die künftige Anschaffung eines **Wirtschaftsguts des Anlagevermögens** können Sie - mit steuersenkender Wirkung - einen Investitionsabzugsbetrag bilden. Voraussetzung ist, dass Sie die Investition bis zum Ende des dritten auf das Abzugsjahr folgenden Wirtschaftsjahres tätigen. Geben Sie das Vorhaben auf, erkennt das Finanzamt Ihnen den gewinnmindernden Abzugsbetrag im Jahr der Bildung wieder ab.

**Beispiel:** Ein Unternehmer hat in der Steuererklärung 2008 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000 € gebildet, weil er beabsichtigt, eine Maschine anzuschaffen. Er informiert sein Finanzamt im Jahr 2010 darüber, dass er seine Investitionsabsicht aufgegeben hat. Das Finanzamt ändert nun den Steuerbescheid 2008 und erhöht den Gewinn darin um 10.000 €, so dass eine Steuernachzahlung fällig wird.

Solche Steuernachzahlungen wurden bisher mit 6 % pro Jahr verzinst, wobei der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Abzugsjahres begann, im Beispiel somit ab dem 01.04.2010. Der Bundesfinanzhof hält eine rückwirkende Verzinsung allerdings für unrechtmäßig, weil eine Bescheidänderung aufgrund einer weggefallenen Investitionsabsicht auf einem **rückwirkenden Ereignis** beruht. Folglich wird der Zinslaufbeginn erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres in Gang gesetzt, in dem das rückwirkende Ereignis (hier: der Wegfall der Investitionsabsicht) eingetreten ist. Im Beispiel wäre die Steuernachzahlung somit erst ab dem 31.03.2012 zu verzinsen (15 Monate nach dem 31.12.2010).

**Hinweis:** Ab 2013 ist gesetzlich geregelt, dass sich der Zinslaufbeginn bei einem rückgängig gemachten Investitionsabzugsbetrag (infolge einer entfallenen Investitionsabsicht) nicht nach hinten verschieben kann. Die Grundsätze des Urteils sind aber noch für die Jahre bis 2012 relevant.

### Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

#### Geändertes Umsatzsteuerrecht

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde unter anderem das Umsatzsteuergesetz geändert.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die **Abrechnung durch Gutschriften**. Bei einer Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn handelt es sich um eine Rechnung, die nicht der leistende Unternehmer erstellt, sondern der Leistungsempfänger. Auf einer solchen Abrechnung muss nun **das Wort „Gutschrift“** auftauchen, sonst kann der Leistungsempfänger aus der Gutschrift keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Für die **Ausstellung von Rechnungen** ist das Recht des Staates maßgeblich, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz hat. Bei einer Gutschrift ist jedoch die Rechtslage des Landes entscheidend, in dem der Leistungsempfänger sitzt.

Aufatmen können die **Berufsbetreuer**: Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen die Steuerfreiheit ihrer Leistungen ab dem 01.07.2013 anerkannt.

Wenn ein **Beförderungsmittel** mehr als 30 Tage (bei Wasserfahrzeugen 90 Tage) überlassen wird, liegt eine **langfristige Vermietung** vor (z.B. Pkw-Leasing). Bei der langfristigen Vermietung an Privatpersonen waren die Umsätze bisher in dem Land zu besteuern, in dem der vermietende Unternehmer seinen Sitz hat. Jetzt ist der Wohnsitz der Privatperson maßgeblich.

**Hinweis:** Für Sportboote gilt die Ausnahme, dass im Regelfall der Ort maßgeblich ist, an dem das Boot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

## Fahrzeugüberlassung

### Bei Barlohnverzicht droht Steuerfalle

Nach der oben beschriebenen Neuregelung bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sind die Umsätze dort zu versteuern, wo der Empfänger der Leistung ansässig ist. Diese Neuregelung ist brisant, weil sie auch für **Arbeitgeber** gilt, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses einen **Dienstwagen** zur privaten Nutzung überlassen. Im Regelfall nimmt das Finanzamt hier eine entgeltliche Fahrzeugüberlassung an den Arbeitnehmer an. Dabei unterstellt es, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Arbeitslohns verzichtet. Also handelt es sich quasi um eine entgeltliche Fahrzeugvermietung, die der Umsatzsteuer unterliegt.

Für die Versteuerung der Umsätze aus der Fahrzeugüberlassung gegen Barlohnverzicht ist seit dem 30.06.2013 der **Wohnsitz des Arbeitnehmers** maßgeblich. Befindet sich dieser im Ausland, muss der Arbeitgeber die Umsatzsteuer der Pkw-Nutzung in diesem Land sicherstellen.

**Hinweis:** Bei einer unentgeltlichen Pkw-Überlassung bleibt es weiterhin bei der Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers.

## Teilleistungen

### Vorsteuerabzug ohne Zahlung der Rechnung?

Als Unternehmer sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, sobald Ihr Auftragnehmer die entsprechende Lie-

ferung oder Leistung ausgeführt hat und Sie eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erhalten haben. Der Vorsteuerabzug kommt auch bei Teilleistungen wie Mietzahlungen in Betracht. Sofern Ihr Auftragnehmer die Leistung noch nicht erbracht hat und Sie eine **Anzahlung** geleistet haben, können Sie gegebenenfalls einen vorgezogenen Vorsteuerabzug vornehmen. Das ist bereits möglich, wenn Ihnen eine (Abschlags-)Rechnung vorliegt und Sie die Zahlung geleistet haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in einem Fall genauer angesehen, in dem eine Gesellschaft **Mindestlizenzengebühren** an einen Patentinhaber entrichten sollte. Aus der Rechnung des Patentinhabers hatte die Gesellschaft einen Vorsteuerabzug vorgenommen und erhalten. Da sich herausstellte, dass das Patent zu Unrecht bestand, kündigte die Gesellschaft den Lizenzvertrag und ließ die Rechnung des Lizenzgebers unbeglichen. Erst zwei Jahre später machte die Gesellschaft den Vorsteuerabzug rückgängig, beglich die sich daraus ergebende Zahllast aber nicht. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden war, nahm das Finanzamt den Geschäftsführer für die rückständige Umsatzsteuer in Anspruch.

Der BFH hat entschieden, dass die Mindestlizenzengebühr eine Teilleistung war, so dass für das Recht auf Vorsteuerabzug nur die **Leistung erbracht** und die **Rechnung erteilt** sein muss. Diese beiden Voraussetzungen waren erfüllt. Daher war die Gesellschaft damals zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass keine Steuerverkürzung vorlag und der Gesellschafter nicht in Haftung genommen werden durfte.

## Stromlieferungen

### Steuerschuldnerschaft wechselt nur bei Wiederverkäufern

Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Von dieser Grundregel sieht das Umsatzsteuergesetz jedoch einige Ausnahmen vor, in denen der Leistungsempfänger steuerpflichtig ist. Ein solcher **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** auf den Leistungsempfänger erfolgt seit dem **01.09.2013** unter anderem bei Stromlieferungen, wenn sowohl der liefernde Unternehmer als auch der Abnehmer des Stroms Wiederverkäufer von Elektrizität sind.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die Betreiber dezentraler Stromgewinnungsanlagen keine Wiederverkäufer sind. Deshalb sind beispielsweise **Photovoltaik- und Windkraftanlagen** oder Biogas-Blockheizkraftwerke im privaten Umfeld wie etwa an einem Einfamilienhaus von der Neuregelung nicht betroffen.

## Gelangensbestätigung

### Stichtag für die neuen Nachweisregelungen erneut verschoben

Verkaufen Sie als deutscher Unternehmer Waren ins EU-Ausland, ist dieser Vorgang als **innergemein-**

**schaftliche Lieferung** grundsätzlich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung hierfür ist, dass der Empfänger ebenfalls Unternehmer ist und die Waren für sein Unternehmen gekauft hat. Zudem müssen Sie gegenüber dem Fiskus nachweisen, dass die gelieferte Ware auch tatsächlich aus Deutschland in das andere EU-Land „gelangt“ ist.

Ab dem 01.10.2013 sollten hierbei eigentlich zwingend neue Regeln zu beachten sein: Als Lieferant sollten Sie den **Nachweis** nur noch mit der sogenannten Gelangensbestätigung oder aber mit speziellen, von der jeweiligen Transportart abhängigen Alternativbelegen erbringen dürfen. Im Großen und Ganzen sollten die alternativen Nachweise nur für die Versendung per Post, Kurierdienst oder Spediteur gelten und die Verwendung eines Frachtbriefs oder eines „Tracking-and-Tracing“-Protokolls erlauben.

Kurz vor dem vorgesehenen Stichtag hat das Bundesfinanzministerium dazu ein Anwendungsschreiben veröffentlicht. Für EU-Exporte, die Sie **bis zum 31.12.2013** ausführen, wird es nicht beanstandet, wenn Sie noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden **alten Rechtslage** nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorgelegen haben.

## Freiberufler

### Freiwillige Buchführung führt zur Soll-Versteuerung

Bei der sogenannten **Soll-Versteuerung** der Umsätze kommt es nicht darauf an, was an Geld vereinnahmt ist, sondern darauf, was vereinnahmt werden soll. Dagegen muss ein Unternehmer bei der **Ist-Versteuerung** erst dann Umsatzsteuer zahlen, wenn er auch tatsächlich Geld von seinem Vertragspartner erhalten hat.

Freiberufler können normalerweise die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass sie diese Möglichkeit verlieren, wenn sie eine Buchführung einrichten - wozu sie im Regelfall nicht verpflichtet sind. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, Freiberuflern, die **freiwillig Bücher führen**, keine Ist-Versteuerung mehr zu genehmigen. Bereits erteilte Genehmigungen müssen für Umsätze ab 2014 widerrufen werden - soweit rechtlich möglich.

**Hinweis:** Die Ist-Versteuerung kann auch weiterhin durchgeführt werden, sofern der Gesamtjahresumsatz 500.000 € im Kalenderjahr 2012 nicht überstiegen hat.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Sonderzuwendungen

#### Kein Lohnzufluss bei konkludenter Aufhebung der Zusage

Bei der vertraglichen Regelung von Lohnansprüchen sollten auch nachträgliche Änderungen vertraglich fixiert werden. Denn wird eine Änderung nur „im Stillen“ vorgenommen, könnten sich bei einer späteren

**Lohnsteueraußenprüfung** Probleme ergeben. Ein gutes Beispiel hierfür liefert ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute jeweils zu 50 % an einer GmbH beteiligt waren. Der Ehemann war als Geschäftsführer tätig, die Ehefrau als kaufmännische Angestellte. Laut Arbeitsvertrag stand beiden Weihnachts- und Urlaubsgeld zu, das ihnen ab dem zweiten Jahr nach Abschluss des Arbeitsvertrags aber nicht ausgezahlt wurde. Auch in der Bilanz war kein entsprechender Passivposten gebildet worden. Das Finanzamt ging nach einer Lohnsteueraußenprüfung davon aus, den Eheleuten sei das Weihnachts- und Urlaubsgeld trotzdem **mit Fälligkeit zugeflossen**. Entsprechend erhöhte es die Arbeitslöhne der Eheleute.

Der BFH hat entschieden, dass **kein Lohnzufluss gegeben** ist. Ein solcher käme nur in Betracht, wenn

- Geldbeträge tatsächlich in bar ausgezahlt oder auf einem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden,
- Beträge in den Büchern des Verpflichteten gutgeschrieben werden und dem Berechtigten ab sofort zur Verfügung stehen,
- bei beherrschenden Kapitalgesellschaftern die von der Gesellschaft geschuldeten Vergütungen fällig werden (fingierter Zufluss) oder
- ein Gesellschafter auf einen Vergütungsanspruch verzichtet und damit eine verdeckte Einlage bewirkt.

Im Urteilsfall traf keine dieser vier Varianten zu. Laut BFH fehlte schon eine Forderung, die hätte fällig werden können. Das planvolle Vorgehen der Beteiligten (keine Auszahlung und keine Buchung über mehrere Jahre) sprach dafür, dass der arbeitsvertraglich eingeräumte **Anspruch** auf die Zuwendungen **konkludent aufgehoben** worden war. Daher konnte den Eheleuten weder Lohn nach den Grundsätzen des Zuflusses von Einnahmen bei beherrschenden Gesellschaftern zufließen noch konnten sie eine den Zufluss von Arbeitslohn begründende verdeckte Einlage bewirken.

## Bestechung

### Vorsteuer aus Strafverteidigungskosten ist nicht abziehbar

Unternehmer können Vorsteuerbeträge nur abziehen, wenn die zugrundeliegende Leistung **für Zwecke ihres Unternehmens** (für ihre wirtschaftliche Tätigkeit) erbracht wurde. Ob diese Voraussetzung bei Vorsteuerbeträgen aus Strafverteidigungskosten erfüllt ist, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Der Geschäftsführer eines Bauunternehmens hatte Bestechungsgelder an einen potentiellen Auftraggeber gezahlt und so einen Bauauftrag für sein Unternehmen erlangt. Im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ließ er sich von einem Strafverteidiger vertreten. Die in der Rechnung des Strafverteidigers ausgewiesene Umsatzsteuer wollte er (als Organträger der Baufirma) später als Vorsteuer abziehen, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der BFH hat dazu den Europäischen Gerichtshof befragt und bestätigt, dass ein Vorsteuerabzug nicht mög-

lich ist. Die Leistungen des Strafverteidigers standen nicht einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Geschäftsführers. Die Strafverteidigung diente dem **Schutz der privaten Interessen** des Geschäftsführers, der wegen seines eigenen Verhaltens strafrechtlich verfolgt wurde. Die Strafverfolgung war nur gegen ihn persönlich und nicht gegen das Unternehmen gerichtet.

### Ertragsteuerliche Organschaft

#### Kann eine Personengesellschaft Organträger sein?

Eine ertragsteuerliche Organschaft (bei Körperschaft- und Gewerbesteuer) zwischen zwei Rechtspersonen wird nur anerkannt, wenn beide **in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig** sind, wobei nur eine Kapitalgesellschaft eine Organschaft sein kann.

Personengesellschaften unterliegen jedoch weder der Körperschaft- noch der Einkommensteuer. Sie sind steuerlich transparent, das heißt, bei der Prüfung wird „durch die Personengesellschaft hindurch“ auf die Anteilseigner geschaut. Also muss überprüft werden, ob die **Gesellschafter der Personengesellschaft** in Deutschland steuerpflichtig sind. Trifft dies zu, ist die Organschaft zu der Personengesellschaft zulässig.

**Beispiel:** Die XY-GmbH & Co. KG ist zu 100 % an der A-GmbH beteiligt. Alleiniger Kommanditist der XY-GmbH & Co. KG ist ein steuerbefreiter gemeinnütziger Verein. Die Organschaft zur XY-GmbH & Co. KG ist nicht möglich, da der Verein selbst steuerbefreit ist. Ist dagegen alleinige Kommanditistin eine körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige AG, ist eine Organschaft zwischen der XY-GmbH & Co. KG und der A-GmbH möglich.

**Hinweis:** Das Gleiche gilt für Betriebsstätten. Hat ein Mutterunternehmen den Sitz zwar im Ausland, aber eine inländische Betriebsstätte, kann zwischen der Betriebsstätte und einer etwaigen Tochterkapitalgesellschaft eine ertragsteuerliche Organschaft eingerichtet werden.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Lohnabrechnung

#### Anwendungsschreiben zu elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Die Lohnabrechnung für Ihre Arbeitnehmer müssen Sie spätestens für den **letzten 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum** anhand der neuen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) vornehmen. Dazu hat das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben herausgegeben, aus dem folgende Aspekte hervorzuheben sind:

- Neue Arbeitnehmer müssen Sie mit Aufnahme des Dienstverhältnisses bei der Finanzverwaltung anmelden und die ELStAM anfordern.

- Zum Abruf der ELStAM müssen Sie sich unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) registrieren und die Steuer-Nummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (bzw. des Teilbetriebs) angeben.
- Heiratet der Arbeitnehmer, teilt die Meldebehörde der Finanzverwaltung den neuen Familienstand automatisch mit. Das Finanzamt vergibt ab dem Tag der Heirat programmgesteuert die Steuerklassenkombination IV/IV, sofern die Eheleute unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Wollen die Eheleute stattdessen die Kombination III/V wählen, müssen sie dies beim Finanzamt beantragen.
- Im Fall einer Scheidung bildet die Finanzverwaltung automatisiert die Steuerklasse I (ab dem Folgemonat der Scheidung).
- Im ELStAM-Verfahren können die „Ehegatten-Steuerklassen“ noch nicht für Lebenspartner vergeben werden. Die Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV müssen sie gesondert bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Die Lohnsteuer ist dann auf Grundlage einer vom Finanzamt ausgestellten Papierbescheinigung einzubehalten.
- Die ELStAM müssen Sie monatlich abrufen. Sie können aber im ElsterOnline-Portal einfach einen E-Mail-Service einrichten, der Sie über geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale informiert.

### Reisekostenreform

#### Werbungskostenabzug und steuerfreier Arbeitgeberersatz ab 2014

Zentraler Punkt des ab dem 01.01.2014 geltenden neuen steuerlichen Reisekostenrechts ist die gesetzliche Definition der **ersten Tätigkeitsstätte**, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ist für die Unterscheidung wichtig, was als Weg zur Arbeit gilt und was als Dienstreise behandelt werden muss.

Als erste Tätigkeitsstätte nennt das Gesetz die ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des lohnsteuerlichen Arbeitgebers,
- eines verbundenen Unternehmens oder
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden),

der der Arbeitnehmer dienst- oder arbeitsrechtlich dauerhaft zugeordnet ist. Fehlt eine **dauerhafte Zuordnung** zu einer Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, wird darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer in einer betrieblichen Einrichtung

- typischerweise arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche an zwei vollen Tagen oder
- mindestens zu einem Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen diese Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, gilt diejenige als die erste, die der **Arbeitgeber bestimmt** oder die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

Zudem wird die bisherige Staffelung der **Verpflegungspauschalen** bei eintägigen Dienstreisen durch nur eine Pauschale von 12 € bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden ersetzt. Unabhängig von einer Mindestabwesenheit wird bei mehrtägigen Dienstreisen auch am An- und Abreisetag eine einheitliche Pauschale von 12 € gewährt. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden Verpflegungsmehraufwendungen weiterhin mit 24 € berücksichtigt. Die steuerliche Berücksichtigung der Pauschalen bleibt auf die ersten drei Monate der Beschäftigung an einer Tätigkeitsstätte beschränkt. Ab 2014 führt schon eine Unterbrechung von vier Wochen zum Neubeginn des **Dreimonatszeitraums**; warum die Tätigkeit unterbrochen wird, ist dabei unerheblich.

Für eine **doppelte Haushaltsführung** werden maximal 1.000 € pro Monat für die Unterkunft als Werbungskosten anerkannt. Außerdem ist eine finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Lebensmittelpunkt erforderlich: Der Arbeitnehmer muss 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten mittragen.

Für übliche **arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten** mit einem Wert von bis zu 60 € inklusive Umsatzsteuer und Getränke wird der Sachbezugswert als Bemessungsgrundlage angesetzt. Für vom Arbeitgeber veranlasste Mahlzeiten ist ein „M“ auf die Jahreslohnsteuerbescheinigung einzutragen.

### Doppelte Haushaltsführung

#### Familienheimfahrten sind auch ohne eigenen Aufwand abziehbar

Arbeitnehmer, die einen doppelten Haushalt unterhalten, dürfen die Kosten einer Familienheimfahrt pro Woche als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt gewährt für diese Fahrten die **Entfernungspauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer. Sofern der Arbeitnehmer für die Heimfahrten aber steuerfreie Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge (z.B. Freifahrten des Arbeitgebers) erhalten hat, mindern sich die abzugsfähigen Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Entfernungspauschale** für wöchentliche Familienheimfahrten **aufwandsunabhängig** gewährt wird. Das heißt: Dem Arbeitnehmer müssen für diese Fahrten keine Kosten entstanden sein.

**Hinweis:** Mit dem Dienstwagen unternommene Familienheimfahrten bleiben aber weiterhin nicht abziehbar. Erst kürzlich hatte der BFH entschieden, dass in diesen Fällen ein eindeutiges gesetzliches Abzugsverbot greift und zudem ein tatsächlich entstandener (eigener) Aufwand erforderlich ist.

### Dienstwagen

#### Geldwerter Vorteil unabhängig von tatsächlicher Privatnutzung

Bisher galt die Regel, dass ein Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber für Privatfahrten überlassenen Dienstwagen auch tatsächlich für solche Fahrten nutzt.

Dieser **Anscheinsbeweis** berechtigte das Finanzamt, einen (lohn-)steuerlichen Vorteil für die private Pkw-Nutzung anzusetzen - häufig nach der 1%-Regelung. Der Arbeitnehmer konnte diesen Anscheinsbeweis aber durch einen Gegenbeweis entkräften. Er hatte also die Möglichkeit, eine unterbliebene Privatnutzung des Dienstwagens zu beweisen und so den Ansatz eines steuererhöhenden Nutzungsvorteils abzuwenden.

Der Bundesfinanzhof hat diese Grundsätze nun aus den Angeln gehoben und entschieden, dass es aus steuerlicher Sicht nicht mehr auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens ankommt. Ein geldwerter Vorteil kann unabhängig von der **tatsächlichen Privatnutzung** angesetzt werden, da die Bereicherung des Arbeitnehmers bereits im Zurverfügungstellen des Fahrzeugs und der Übernahme sämtlicher Kfz-Kosten besteht. Auch wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen überhaupt nicht privat nutzt, wird ihm ein (zu versteuernder) Vorteil zugewandt, da er sich die Kosten für das Vorhalten eines privaten Kfz erspart.

**Hinweis:** Der Ansatz eines lohnsteuerlichen Nutzungsvorteils lässt sich nur noch abwenden, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen nicht privat nutzen darf. Ein solches Privatnutzungsverbot des Arbeitgebers sollte aus Beweisgründen schriftlich festgehalten werden. Auch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bleibt ein wirksames Mittel, um eine unterbliebene Privatnutzung zu beweisen.

### Geldwerter Vorteil

#### Dienstwagen samt Fahrer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die Privatnutzung eines Dienstwagens wird vielfach nach der **1%-Methode** versteuert. Dabei ist für die Nutzung des Wagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein separater Zuschlag von 0,03 % des Fahrzeuglistenpreises pro Monat und Entfernungskilometer (zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) anzusetzen. Ein weiterer lohnsteuerlicher Vorteil muss laut Bundesfinanzhof versteuert werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrer überlässt.

Der Wert der Fahrgestellung ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten **üblichen Endpreis** am Abgabeort anzusetzen. Dieser Wert muss durch eine Schätzung ermittelt werden, die sich am Wert einer von fremden Dritten bezogenen vergleichbaren Fahrgestellung orientiert.

### Altersteilzeit

#### Versorgungsfreibetrag für Einkünfte während der Freistellungsphase?

Wenn Sie sich für eine Altersteilzeit im **Blockmodell** entscheiden, durchlaufen Sie zwei gleich lange Phasen: In der **Arbeitsphase** erhalten Sie bei gleichbleibender Arbeitszeit weniger Lohn ausgezahlt und sparen Lohnansprüche für später an. In der sich anschließenden **Freistellungsphase** werden Ihnen diese Beträge bei gleichzeitiger Arbeitsfreistellung ausgezahlt.

Für Ruhegehälter und gleichartige Bezüge ist ein Versorgungsfreibetrag von maximal 3.000 € und ein steuerfreier Zuschlag von maximal 900 € vorgesehen. Das gilt jedoch nicht für den während der Freistellungsphase erhaltenen Lohn, den der Bundesfinanzhof als **Entlohnung für eine aktive Tätigkeit** beurteilt.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Erweiterung

#### Wenn Sie ein Flachdach zu einem Satteldach umbauen lassen

Für Vermieter macht es einen großen Unterschied, ob Baukosten ihres Mietobjekts steuerlich zu Erhaltungsaufwendungen oder zu Herstellungskosten führen: **Erhaltungsaufwendungen** sind sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dagegen können **Herstellungskosten** nur im Wege der Abschreibung (in der Regel mit 2 % pro Jahr) berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat die Kosten für den Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach als Herstellungskosten qualifiziert. Denn eine solche Baumaßnahme führt zu einer **Erweiterung des Wohngebäudes**.

Das neugeschaffene Dachgeschoss erfüllte im Urteilsfall zwar nicht die Anforderungen an einen Wohn- und Aufenthaltsraum, da kein Ausbau erfolgt war. Allerdings genügte es für die Annahme einer Erweiterung des Gebäudes, dass eine Nutzung als Speicher oder Abstellraum denkbar und möglich war. Die nutzbare Fläche umfasst neben der reinen Wohnfläche auch die zum Gebäude gehörenden **Abstell- und Bodenräume** sowie die Räume, die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen. Unerheblich war, ob und wie das Dachgeschoss tatsächlich genutzt wurde und mit welchem finanziellen Aufwand eine Nutzung zu Wohnzwecken hätte ermöglicht werden können.

### Verluste

#### Einkünfteerzielungsabsicht bei regionalem Wohnungsleerstand

Solange eine Immobilie **auf Dauer vermietet** ist, lassen sich laufende Kosten, Schuldzinsen und Abschreibungen problemlos steuerlich berücksichtigen. Anders sieht das aus, wenn Sie Verluste erzielen. In besonderen Fällen - wie einem langjährigen Leerstand - prüft das Finanzamt die Vermietungsabsicht sehr genau.

Diese Problematik veranschaulicht ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem es um eine leerstehende Stadtvilla ging. Das Objekt war schon seit mehreren Jahren nicht mehr vermietet worden und hatte früher den Eltern des Käufers gehört, der es 1997 ersteigerte. Trotz der Beauftragung einer Wohnungsgesellschaft gelang es ihm 14 Jahre nicht, Mieter für das stark sanierungsbedürftige Objekt zu finden. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer, so dass insbesondere für die angebotene Wohnungsgröße von 156 qm keine Nachfrage bestand. Die notwendige Sa-

nierung hatte der neue Eigentümer unterlassen, weil er sie als **unwirtschaftlich** betrachtete.

Die Einkünfteerzielungsabsicht kann laut BFH bei besonders langem Leerstand nach einer Vermietung auch **ohne das Zutun des Eigentümers** entfallen. Davon ist auszugehen, wenn das Mietobjekt wegen fehlender Marktgängigkeit oder aufgrund anderer struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht vermietet werden kann. Im Urteilsfall konnte die baufällige Villa unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht mehr marktgängig gemacht werden. Auch der Wohnungsleerstand in der Region machte eine Vermietung objektiv unmöglich. Auf das Verhalten des Vermieters - beispielsweise eigene Vermietungsbemühungen - kommt es hierbei nicht an. Die Richter legen zwar nicht fest, wie lange das Finanzamt Verluste hinnehmen muss, haben die im Jahr 2010 angefallenen Verluste aber nicht anerkannt. Der Eigentümer hatte laut BFH keine Einkünfteerzielungsabsicht (mehr).

### Mietobjekte

#### Kosten der Erbauseinandersetzung sind steuerlich abziehbar

Treten mehrere Personen eine Erbschaft an, bilden sie zusammen eine **Erbengemeinschaft**. Um das geerbte Vermögen untereinander aufzuteilen, wird die Gemeinschaft meist zeitnah durch eine Erbauseinandersetzung aufgelöst.

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatten Bruder und Schwester mehrere Grundstücke von ihren Eltern geerbt. Bei der Erbauseinandersetzung, bei der Kosten von rund 5.000 € entstanden waren (für Vertrag, Grundbucheintrag etc.), bekam die Schwester zwei Mietobjekte übertragen. Der BFH hat entschieden, dass die Kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Schwester abziehbar sind. Denn sie dienten dem Erwerb des Alleineigentums an den Vermietungsobjekten. Die Aufwendungen sind - soweit sie auf das Gebäude entfallen - mit 2 % pro Jahr abzuschreiben, da sie zu den **Anschaffungsnebenkosten** gehören. Soweit sie dem Grund und Boden zuzurechnen sind, dürfen sie nicht in die Abschreibung einfließen.

### Nachlassverbindlichkeit

#### Sachverständigengutachten über Nachlassgrundstück

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens, mit dem der Erbe einen **niedrigeren gemeinen Wert** des Nachlassgrundstücks nachweisen will, sind als Nachlassverbindlichkeit abziehbar. Dadurch mindert sich die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer. Denn die Kosten hängen unmittelbar mit der Regelung des Nachlasses zusammen, sofern sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb anfallen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!